

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 54.

Dresden, am 16. December

1850.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 9. December 1850.

Inhalt:

Vortrag des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Abg. Kittner, ob die renitenten Mitglieder und inwieweit sie zu Folge ihrer Renitenz das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ohne Weiteres nach §. 18 des Wahlgesetzes vom Jahre 1831 verlieren, oder ob diese Frage ausdrücklich von der Kammer zu beantworten sei? — Registrandenvortrag. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend. — Berathung des obigen vorgelegenen Berichts. — Beschlussfassung. — Vortrag des königl. Decrets, die Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, nebst dem allgemeinen Theile der Motive und des Berichts der ersten Deputation.

Die Sitzung beginnt 2 Minuten vor $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Friesen und des königlichen Commissar D. Scharschmidt, sowie in Anwesenheit von 44 Kammermitgliedern.

Präsident D. Haase: Da die beschlussfähige Anzahl der Kammermitglieder noch nicht sich eingefunden hat, so ersuche ich den Herrn Referenten, einstweilen den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Bericht vorzutragen.

Referent Abg. Schäffer:

Der in der Ueberschrift näher bezeichnete Antrag wurde in der Sitzung der zweiten Kammer am 23. October dieses Jahres gestellt.

Zunächst wurde derselbe hervorgerufen durch einen Directorialvortrag über nicht erschienene Kammermitglieder. Nach dessen Anhörung fand sich der Abg. Kittner veranlaßt, den Wunsch zu erkennen zu geben, die Frage, ob diejenigen Mitglieder, welche den ergangenen Aufforderungen zum Erscheinen in der Kammer nicht Folge geleistet hätten, dadurch das Recht zu wählen und gewählt zu werden verloren, von einer Deputation näher beleuchtet und erörtert zu sehen. Er wurde dazu bestimmt und geleitet hauptsächlich durch die dringende Besorgniß, als beabsichtige das Directorium nicht, der Kammer diese Frage zur Beantwortung vorzulegen.

Die Kammer theilte diesen Wunsch und entschied sich, mit dieser Angelegenheit die unterzeichnete Deputation zu be-

auftragen, auch dieselbe zu veranlassen, die gewonnene Ansicht zu einem mitzutheilenden Berichte vorzulegen.

Die Deputation hat diesem Auftrage sich unterzogen, wie die Verfassung gebietet, mit einem königlichen Commissar sich vernommen, und giebt nunmehr die gewonnene Ansicht in Folgendem zu erkennen.

Die §. 18 des Gesetzes vom 24. September 1831, auf welche in dem Antrage Bezug genommen worden ist, setzt gewisse Entschuldigungsursachen fest, wegen welcher die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern abgelehnt werden kann. Als solche bezeichnet dieselbe

- a) Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;
- b) das 60 jährige Alter, und
- c) solche häusliche Familien- und Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger genügender Bescheinigung wesentlich erfordern.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Entschuldigungsursachen unterscheidet die berührte Paragraphe

nicht bloß unter den vorerwähnten Entschuldigungsursachen selbst, sondern auch in Betreff der Zeit, zu welcher dieselben angebracht werden,

und überträgt die Entscheidung

der Entschuldigungsursachen a. und b., wenn diese vor dem Zusammentritt der Ständeversammlung angebracht werden,

der Regierungsbehörde,

geschieht solches aber während eines Landtages, und wird sonach während desselben auf die Entschuldigungsursachen a. und b. sich berufen, oder wird sich auf die Ablehnungsursachen c. bezogen, gleichviel, ob der letztere Fall vor dem Zusammentritt einer Ständeversammlung oder während eines Landtages eintritt,

der betreffenden Kammer. Für den Fall, daß die betreffende Kammer die Entschuldigungsursache nicht gegründet findet, ordnet die §. 18 des Wahlgesetzes ferner an:

solle der Erwählte von der Kammer dreimal eingeladen,

und wenn er auch dann ausbleibt,

mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft werden,